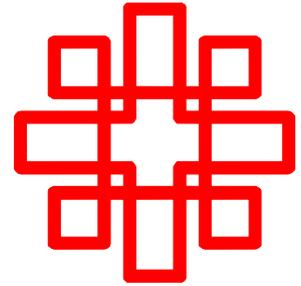


St. Marienstift

Theresia-Albers-Stiftung



Informationen zum Einzug

Liebe zukünftige Bewohner/innen,
liebe Angehörige und Betreuer/innen,

Ihr Umzug in das St. Marienstift steht unmittelbar bevor. Viele Fragen werden Sie in diesem Zusammenhang beschäftigen. Einige davon werden wir kennen, andere wiederum können nur vermutet werden.

Unser Bestreben ist es, Ihnen das Einleben in Ihr neues Zuhause möglichst leicht zu gestalten. Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen einige der offenen Fragen beantwortet werden. Darüber hinaus stehen wir Ihnen selbstverständlich zum persönlichen Gespräch gerne zur Verfügung.



Herzlich Willkommen
im St. Marienstift !

Inhalt

1. St. Marienstift _____	3
Anschrift, Personen, Telefonnummern _____	3
Träger des Hauses _____	4
2. Finanzierung des Heimplatzes _____	4
Kostenklärung, Heimplatzvermittlung und Beratung _____	8
Laufende Leistungsabrechnung _____	8
Kostenklärung beim Sozialamt _____	9
3. Der Einzugstag _____	9
4. Kleidung und Wäsche _____	10
Hauswäsche _____	10
Persönliche Wäsche _____	10
Wäschemenge _____	11
5. Was beim Umzug zu bedenken ist _____	11
6. Weiteres Wissenswertes _____	12
Persönliches Geld _____	12
Weitere Ansprüche _____	12
Besuchszeiten _____	13
Freie Arztwahl _____	13
Rechte als Heimbewohner _____	13
Hinterlegung von Dokumenten _____	13
Post _____	13
Seelsorge _____	13
7. Anregungen und Kritik _____	14

1. St. Marienstift

Anschrift, Personen, Telefonnummern

St. Marienstift	Humboldtstr. 48 44787 Bochum Tel.: 0 23 4 / 92 56 78 30
Einrichtungs- und Pflegedienstleitung	Fr. Stawinoga, Doris
Wohnbereichsleitung EG / 1	Fr. Melgar Cruzado, Nadia
Wohnbereichsleitung 2	Fr. Bettenhausen, Alina
Wohnbereichsleitung 3 / 4 / 5 Stellv. Pflegedienstleitung	Hr. Schumacher, Marko
Sozialer Dienst/Einzugsberatung	Fr. Laguarda, Maria Fr. Kramps, Sabrina
Serviceleitung	Fr. Tröster, Barbara
Haustechnik	Hr. Voigt, Alexander
Bewohnerverwaltung	Fr. Volkmer, Leonie
Empfang	Fr. Franke, Danuta Fr. Putrafki, Annegret

Träger des Hauses

Träger der Einrichtung:	St. Marienstift gGmbH ein Tochterunternehmen der Theresia-Albers-Stiftung Hackstückstr. 37 45527 Hattingen Tel.: 0 23 24 / 59 88 665
Geschäftsführung:	Yvonne Noellen Tel.: 0 23 24 / 59 88 – 665 Dirk Hertling Tel.: 0 23 24 / 59 88 – 665
Buchhaltung/ Leistungsabrechnung:	Gabriele Voß-Gebur Tel.: 0 23 4 / 93 22 466

2. Finanzierung des Heimplatzes

Pflegekosten	Entsprechend Ihrer Pflegebedürftigkeit erhalten Sie umfassende pflegerische Hilfen. Die hierfür zugrunde gelegten Kosten sind abhängig von Ihrem jeweiligen Pflegegrad.
Kosten für Unterkunft	Hierzu gehören u.a. die Kosten für das Ihnen zur Verfügung gestellte Zimmer, für die Gemeinschaftsräume sowie für die hauswirtschaftlichen Leistungen (z.B. Reinigungsleistungen, Wäscheaufbereitung).
Kosten für Verpflegung	Dies sind die Kosten für die Versorgung mit Mahlzeiten und Getränken.
Ausbildungsumlage lt. Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO)	Bereits seit 2012 wurde in NRW die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) eingeführt. Ziel war ein <u>Umlageverfahren</u> zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege. Mit diesem Schritt sollte ein Beitrag geleistet werden, um dem landesweiten Mangel an Pflegefachkräften entgegen zu wirken.

Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufgesetz (PflBG)

Zum **01.01.2020** wird die Ausbildung von Pflegefachkräften in Deutschland reformiert. In Zukunft werden die Berufe der Altenpflege, der Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege in einem einzigen Berufsbild zusammengefasst.

Die generalistische Ausbildung wird von vielen Akteuren finanziert.

Auch Sie als Bewohnerinnen und Bewohner sind mit einem Anteil an der Finanzierung der Ausbildung beteiligt. Dieser Betrag wird von der Bezirksregierung Münster (zust. Stelle) jährlich festgelegt. Die Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsverordnung endet ab **01.01.2023**.

Es gibt nur noch ein Betrag dieser beläuft sich auf **4,29 €**.

Investitionskosten

Investitionskosten sind die auf monatliche Beträge umgerechneten Kosten der ursprünglichen Erstellung und Herrichtung des Heimplatzes, der Instandhaltung, Renovierung sowie für die An- bzw. Wiederbeschaffung des Mobiliars.

Pflegeversicherung

Pflegegrad	Euro
1	125
2	770
3	1.262
4	1.775
5	2.005

Pflegewohnngeld

Das Pflegewohnngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrenntlebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen. Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen. Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000,- € bei nicht getrenntlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf mindestens mit **Pflegegrad 2** anerkannt sein.

Pflegewohnngeld wird nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich von uns als Einrichtung beantragt. Dazu benötigen wir Ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit einem Formblatt einholen. Die Antragstellung ist außerdem nur möglich, wenn uns die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen sowie ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person zur Verfügung gestellt werden. Sofern Sie uns die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird der Antrag von uns nicht gestellt. Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegewohnngeld** beim zuständigen Sozialamt stellen.

Pflegewohnngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohnngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren. Pflegewohnngeld wird unmittelbar an die Einrichtung gezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohner kann ein Pflegewohnngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht.

Eigenanteil

Der Gesetzgeber sieht an nächster Stelle die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen vor. Dies bedeutet, dass das persönliche Einkommen der zukünftigen Bewohnerin/des zukünftigen Bewohners für die Heimunterbringungskosten eingesetzt werden muss. Dazu gehören beispielsweise Renteneinkünfte, Sparguthaben oder sonstiges Vermögen.

Hilfe in Einrichtungen durch das Sozialamt

Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegegeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i. H. v. bis zu 10.000,- € (bei Ehepaaren 20.000,- €). Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i. H. v. 5000,- € (bei Ehepaaren 10.000,- €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am Besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

Kostenklärung, Heimplatzvermittlung und Beratung

Die Kostenklärung erfolgt durch die Heimplatzvermittlung. Empfehlenswert ist es vorab einen Termin mit den Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes zu vereinbaren.

Checkliste zur Kostenklärung:

Zur Kostenklärung und zur Finanzierungsberatung sollten folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- Einstufungsbescheid der Pflegekasse
- Personalausweis
- Familienbuch, wenn kein Ausweis vorhanden
- Rentenbescheide
- Versichertenkarte der Krankenkasse
- Girokontoauszüge
- Bestellsurkunde (sofern eine gesetzliche Betreuung vorliegt)
- Falls Kostenträger Sozialamt: Rückkaufwerte aus Versicherungen und Sparguthaben

Laufende Leistungsabrechnung

Die laufenden Leistungsabrechnungen (monatliche Abrechnung) werden in der zentralen Buchhaltung der Katholischen Betriebsträgergesellschaft gGmbH bearbeitet und Ende des Monats erstellt.

Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Gabriele Voß-Gebur
Tel.: 0 23 4 / 93 22 466

Bankverbindung St. Marienstift: Bank im Bistum Essen e. G.
IBAN DE81 3606 0295 0011 1200 16
BIC GENODED1BBE

Bitte geben Sie bei Überweisungen stets

- Ihren Namen,
- Ihre Kundennummer
- und den Verwendungszweck (z.B. Rente) an.

Kostenklärung beim Sozialamt

Die zuständige Behörde für eine evtl. Übernahme der ungedeckten Heimkosten ist das Sozialamt des letzten Wohnortes vor dem Heimeinzug. Dort kann (möglichst frühzeitig) ein **Antrag auf Hilfe zur Pflege** gestellt werden.

Folgende Unterlagen müssen beim Sozialamt vorgelegt werden:

- Schwerbehindertenausweis
- Einkommensnachweise:
- Rentenbescheide
- letzte Rentenerhöhungsmitteilung
- Werksrentenbescheid
- Nachweis über sonstige laufende Einkünfte
- Vermögensnachweise:
- Girokontoauszüge der letzten 2 Monate vor Antragstellung
- Sparbücher (bitte Zinsen nachtragen lassen)
- Wertpapiere
- Genossenschaftsanteile
- Unterlagen über sonstige Sparanlagen
- Falls Schenkungen oder Übertragungen von Vermögenswerten innerhalb der letzten 10 Jahre erfolgten, Kopien der entsprechenden Verträge.
- Unterlagen über zustehende Nießbrauchs-, Altenteil- oder Wohnrechte
- Einstufungsbescheid der Pflegekasse (falls vorhanden)
- Heimnotwendigkeitsbescheinigung
- Personalausweis
- Familienbuch, wenn kein Ausweis vorhanden
- Versichertenkarte der Krankenkasse
- Vollmacht bzw. Bestellsurkunde (sofern gesetzliche Betreuung vorliegt)
- Kopien sämtlicher Sterbe- oder Lebensversicherungspolizen (auch bei Beitragsfreistellung) und Bescheinigung der Versicherung über den aktuellen Rückkaufswert einschließlich Überschussbeteiligung und der Leistung im Todesfall
- Bei Eheleuten: Nachweis sämtlicher Versicherungen bzw. Belastungen
- Ggf. Nachweis über die Höhe der noch zu entrichtenden Wohnungsmiete einschließlich Nebenkosten.

3. Der Einzugstag

Am Einzugstag sollten Sie folgendes mitbringen:

- Bekleidung für die ersten Tage
- Körperpflegeartikel

- Hilfsmittel wie Brille, Hörgerät, Gehwagen, Gehilfe, Rollstuhl etc.
- Medikamente: Tabletten, Tropfen, Salben und andere vom Arzt verordnete Medikamente
- Arzt- und Krankenhausberichte
- Krankenversicherungskarte
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- Medikamentenbefreiung (falls vorhanden)
- sonstige Befreiungen (z.B. GEZ)
- Personalausweis (falls Ummeldung schon erfolgt ist)
- MDK-Gutachten
- Einstufungsbescheid der Pflegekasse
- Kurzzeitpflegegäste müssen die Inkontinenzvorlagen mitbringen

Was Sie auf jeden Fall mitbringen können:

- Bilder, Bücher, Fotoalben
- kleine Erinnerungsstücke
- Kissen, Tagesdecke, Vasen, Tischdecken, Zimmerpflanzen
- Fernseher, Uhr
- Kleinmöbel, je nach Möglichkeit des Hauses

Sprechen Sie mit uns, es gibt immer eine Möglichkeit für Liebgewonnenes ein Plätzchen zu finden.

4. Kleidung und Wäsche

Bitte beachten Sie zum Thema „Kleidung und Wäsche“ auch unser Merkblatt zur Wäschebehandlung.

Hauswäsche

Das Haus stellt Bettwäsche und Handtücher sowie Waschhandschuhe zur Verfügung, so dass diese nicht mitgebracht werden müssen.

Persönliche Wäsche

Leibwäsche, Nachtwäsche, Oberhemden und Oberbekleidung werden in der hauseigenen Wäscherei gewaschen. Um sicherzustellen, dass Sie Ihre Kleidung zurückerhalten, ist es notwendig, diese zu kennzeichnen. Dies wird unmittelbar nach dem Einzug vom Mitarbeiter der Hauswirtschaft durchgeführt.

Bitte geben Sie ungekennzeichnete Wäsche, mit Angabe des Namens *ausschließlich* über die Pforte zur Wäscherei, damit diese gekennzeichnet wird. Für abhanden gekommene persönliche Wäschestücke, die nicht gekenn-

zeichnet waren, kann keine Haftung übernommen werden. Auch zu späteren Zeitpunkten muss die Wäsche mit Namenangabe in der Wäscherei zum Zeichnen abgegeben werden.

Sollten im Rahmen der Wäscheaufbereitung Schäden an Wäscheteilen auftreten, erfolgt die Schadensregulierung nach der anerkannten Zeitwerttabelle.

Wäschemenge

In der Regel dauert es 2-3 Tage, bis Sie Ihre Wäsche zurückerhalten. An Sonn- und Feiertagen wird nicht gewaschen. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen, entsprechend Ihren Bedürfnissen genügend Wäsche mitzubringen.

Empfehlenswert sind:

- 10 Garnituren Leibwäsche
- 10 Mal Nachtwäsche (Sommer/Winter)
- 2 Paar Hausschuhe
- je 1 Paar Winter- und Sommerschuhe
- Bademantel
- Oberbekleidung nach Ihren persönlichen Gewohnheiten

Da die Wäsche bei der Bearbeitung in einer Wäscherei durch Chemie und Trockner höheren Belastungen ausgesetzt ist als in einem privaten Haushalt, sollte bei Neuanschaffungen auf folgende Kriterien geachtet werden:

- Leib- und Nachtwäsche ohne Spitzeneinsätze
- Trocknergeeignete Leib- und Nachtwäsche mindestens bei 60°C waschbar
- Oberbekleidung sollte maschinenwaschbar sein (pflegeleicht).

Bringen Sie bitte auch eine kleine Reisetasche und einen Kulturbeutel mit, die für einen möglichen Krankenhausaufenthalt bereitstehen.

Die Reinigung von privaten Gegenständen, wie z.B. Bilderrahmen, Deko-Artikeln, etc. werden von den Angehörigen/Bewohnern übernommen.

5. Was beim Umzug zu bedenken ist

- Ummeldung/ Personalausweis
- Nachsendeantrag stellen
- Telefon ab- bzw. ummelden
- Stadtwerke informieren ggf. Zählerstand ablesen
- Umzug der GEZ melden

- Wohnungsauflösung organisieren
- Klärung von Kündigungsfristen

Transport vom Krankenhaus oder der Wohnung zum Heim:

Erfolgt Ihr Umzug direkt aus dem Krankenhaus in das St. Marienstift und wird für die Fahrt ein Krankenwagen benötigt, werden die Mitarbeiter des Krankenhauses dies für Sie regeln. Sie müssen dann lediglich den gesetzlichen Eigenanteil zahlen, sofern Sie nicht befreit sind.

Die Kosten für einen Krankentransport von der eigenen Wohnung in ein Pflegeheim übernimmt Ihre Krankenkasse nicht. Die entstehenden Kosten für einen Sitzend- oder Liegendtransport müssen Sie selbst tragen.

6. Weiteres Wissenswertes

Kostform und Ernährung

Bitte teilen Sie uns vor Einzug Ihre Kostform und eventuelle Allergien oder Unverträglichkeiten mit.

Die hauseigene Küche kann sich dann auf Ihre persönlichen Bedürfnisse (bestens) vorbereiten.

Persönliches Geld

Werden die Heimkosten zum Teil oder gesamt vom Sozialamt übernommen, erhalten Sie einen zusätzlichen Barbetrag von z.Zt. 135,54 Euro zur freien Verfügung. Von diesem persönlichen Geld kann z.B. der Friseur, die Fußpflege, Körperpflegemittel, Ausflüge, Blumenschmuck, Cafeteria etc. bezahlt werden. Außerdem erhalten Sie in diesem Fall auch einen Betrag von monatlich z.Zt. 25,14 Euro als Bekleidungs pauschale.

Dieses Geld wird vom zuständigen Sozialhilfeträger an die Einrichtung überwiesen und Ihnen durch das St. Marienstift auf einem sogenannten Verwahrgeldkonto zur Verfügung gestellt.

Weitere Ansprüche

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf:

- Medikamentenbefreiung,
- Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht,
- Blindengeld,

Wir beraten Sie gerne.

Besuchszeiten

Es gibt keine feste Besuchszeit. Ihr Besuch ist jederzeit bei uns willkommen.

Freie Arztwahl

Sollte Ihr bisheriger Hausarzt nach Einzug in das St. Marienstift die Behandlung nicht fortsetzen können, ist das Haus bei der Suche nach einem neuen Arzt behilflich. Das Gleiche gilt für Therapeuten (z.B. Krankengymnastik/ Logopädie).

Rechte als Heimbewohner

Sie unterschreiben beim Einzug den Heimvertrag (gegebenenfalls Ihr Stellvertreter).

Des Weiteren gibt es ein gewähltes Mitwirkungs-gremium der Bewohnerinnen und Bewohner im Haus, den Beirat.

Dieser Beirat übernimmt Aufgaben wie z.B. Begrüßung neuer Bewohnerinnen und Bewohner, Mitwirkung bei Entscheidungen über Aufstellung und Veränderung der Hausordnung, Mitgestaltung bei Veranstaltungen oder Freizeitgestaltung. Der Bewohnerbeirat wird bei Anregungen und Beschwerden der Bewohnerinnen und Bewohner eingeschaltet. Er wird über alle Angelegenheiten von der Einrichtungsleitung ausreichend informiert und erörtert mit ihr anstehende Entscheidungen.

Hinterlegung von Dokumenten

Sie haben die Möglichkeit, wichtige Dokumente in der Verwaltung aufbewahren zu lassen.

Post

Jeder Bewohner hat einen eigenen Briefkasten.

Seelsorge

Das St. Marienstift pflegt Kontakte sowohl zur katholischen als auch zur evangelischen Kirchengemeinde vor Ort. Beide Gemeinden halten in dem Haus regelmäßige Gottesdienste. Kontakt zum Gemeindepfarrer kann für Sie geknüpft werden.

7. Anregungen und Kritik

Es ist das Ziel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses, der verantwortlichen Leitungskräfte sowie der Trägervorteiler die pflegerische, betreuende und hauswirtschaftliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in einer hohen Qualität sicherzustellen. Auf diesem Weg sind wir auf Ihre Rückmeldung und die Ihrer Angehörigen und Freunde zwingend angewiesen.

Ausgehend von der Grundannahme

„Es gibt nichts, was nicht noch verbessert werden könnte,“

setzen wir uns mit Anregungen, Empfehlungen, Hinweisen und insbesondere mit Kritik und Beschwerden auseinander.

Wer kann angesprochen werden?

Sie können jeden Mitarbeiter in unserem Haus ansprechen. Überdies hinaus stehen Ihnen grundsätzlich zwei Stellen innerhalb des Hauses zur Verfügung und können angesprochen werden:

- der Bewohnerbeirat als Interessenvertretung der Bewohnerschaft
- die Einrichtungs- und Pflegedienstleitung

Zusätzlich gibt es auf jeder Etage einen Briefkasten, in dem Sie Ihre Hinweise, Anregungen, Lob oder Kritik und Beschwerden auch in schriftlicher Form hinterlegen können.

Sofern Sie sich mit Ihrem Anliegen innerhalb des Hauses nicht richtig angenommen fühlen, stehen von der Seite des Trägers und des Spitzenverbandes Ansprechpartner zur Verfügung:

Beschwerdestelle des Trägers

Frau Yvonne Noellen und Herr Dirk Hertling
Stiftungsvorstand
Theresia-Albers-Stiftung
Hackstückstr. 37
45527 Hattingen

Tel.: 0 23 24 / 59 88 665

Fax: 0 23 24 / 59 88 660

Spitzenverband

Caritasverband für das Bistum Essen e.V.
Herr Stephan Reitz
Am Porscheplatz 1
45127 Essen

Tel.: 0 20 1 / 81 02 80

Vollstationäre Einrichtungen unterstehen zudem der Heimaufsicht und dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen. Diese sind unter folgenden Anschriften zu erreichen:

**Zuständige Behörde nach
Wohn- und Teilhabegesetz
(WTG)**

Stadt Bochum
WTG- Behörde
Willy-Brandt- Platz 2-6
44777 Bochum

Medizinischer Dienst

Medizinischer Dienst der Krankenkassen
Westfalen Lippe
Körnerstr. 40
58095 Hagen

Als weiterer Ansprechpartner steht Ihnen Ihre zuständige **Pflegekasse** zur Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre die Umzugs- und Einzugsschwierigkeiten etwas erleichtern zu können. Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Marienstift.

Ihr Team vom St. Marienstift